



OBERLANDESGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., gesetzl. vertr. d. d. Vorstand, [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED],

gegen

die StudiMed SV GmbH, vertr. d. d. Gf. [REDACTED], Universitätsstr. 5, 50937 Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 07.06.2024

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] sowie die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten, zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über die Vermittlung von Studienplätzen über ein Online-Registrierungsportal zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. Für die Geltendmachung muss die Zulassung innerhalb einer Woche nachgewiesen werden.
2. Der Vertrag verlängert sich um jeweils neun Monate, wenn er nicht von einer der Parteien bis spätestens zwei Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

Darüber hinaus wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger 243,51 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.11.2023 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger zu 60 % und der Beklagten zu 40 % auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Diese beträgt hinsichtlich der Unterlassung gemäß Ziffern 1. und 2. jeweils 5.000,00 € und im Übrigen 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß §§544 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Klage hat in der Sache teilweise Erfolg.

1. Die Klage ist zulässig. Das Oberlandesgericht ist gemäß § 6 UKlaG funktionell zuständig, der Klageantrag entspricht den Anforderungen des § 8 UKlaG.

2. Die Klage ist in der Sache teilweise begründet.

a) Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung im Hinblick auf die geltend gemachten Ansprüche aktivlegitimiert gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 UKlaG.

b) In der Sache steht ihm gemäß § 1 UKlaG ein Unterlassungsanspruch im Hinblick auf die Klauseln gemäß Ziffern 7.1 („Für die Geltendmachung muss die Zulassung innerhalb einer Woche nachgewiesen werden“) und 9. („Der Vertrag verlängert sich um jeweils neun Monate, wenn er nicht von einer der Parteien spätestens zwei Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird.“) der AGB der Beklagten zu, da diese einer Prüfung nach §§ 307 ff. BGB nicht standhalten. Im Hinblick auf die im Weiteren angegriffenen Klauseln kann er mangels beanstandungsfähigen Inhalts keine Unterlassung begehren.

aa) Die angegriffene Klausel gemäß Ziffer 7.1 der AGB ist unwirksam, da sie gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB verstößt.

Nach dieser Vorschrift kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen sowie wirtschaftliche Nachteile und Belastungen so weit erkennen zu lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann (BGH NJW 2016, 2101 Rn. 29, juris; Grüneberg/Grüneberg, BGB, 83. Auflage, § 307 Rn. 21).

Dies ist bei der angegriffenen Klausel gerade nicht der Fall, da für den Verbraucher – wie von dem Kläger zu Recht eingewendet wird – bereits der Beginn der Frist, innerhalb derer der Nachweis der Zulassung erbracht werden muss, nicht klar ersichtlich ist, wodurch die Verbraucher an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert werden könnten. Tatsächlich kämen nach dem Wortlaut unter Zugrundelegung der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung (vgl. hierzu etwa BGH ZIP 2020, 2068, 2070, Rn. 28, juris) der Regelung theoretisch mehrere Zeitpunkte in Betracht, ab denen die Frist zu laufen beginnen soll: zum einen das eigentliche Datum der Zulassung, welches als verwaltungsinterne Maßnahme dem Studienbewerber jedenfalls zunächst überhaupt nicht bekannt sein wird, zum anderen das Datum des Zulassungsschreibens oder aber schließlich das Datum des Zugangs des Zulassungsschreibens. Bereits diese bloße Unklarheit der Klausel führt zu deren Unwirksamkeit (vgl. hierzu Grüneberg/Grüneberg, BGB, 83. Auflage, § 307 Rn. 24), so dass es auf die von dem Kläger im Weiteren geltend gemachten Unwirksamkeitsgründe nicht mehr ankommt.

bb) Ferner verstößt die angegriffene Klausel gemäß Ziffer 9. der AGB gegen § 309 Nr. 9 b) und c) BGB und ist damit ebenfalls unwirksam.

Nach dieser Vorschrift sind AGB unwirksam, die bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat, eine den anderen

Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses vorsehen, es sei denn das Vertragsverhältnis wird nur auf unbestimmte Zeit verlängert und dem anderen Vertragsteil wird das Recht eingeräumt, das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat zu kündigen (§ 309 Nr.9 b), oder eine zu Lasten des anderen Vertragsteils längere Kündigungsfrist als einen Monat vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer vorsehen (§ 309 Nr. 9 c).

(1) Bei den von der Beklagten angebotenen Vertragsverhältnissen handelt es sich um Dauerschuldverhältnisse im Sinne von § 309 Nr. 9 BGB.

Ein Dauerschuldverhältnis unterscheidet sich von dem auf eine einmalige Leistung gerichteten Schuldverhältnis dadurch, dass aus ihm während der Laufzeit ständig neue Leistungs-, Neben- und Schutzpflichten entstehen. Es wird durch seine zeitliche Dimension und das Merkmal ständiger Pflichtenanspannung gekennzeichnet. Begrifflich setzt es voraus, dass ein dauerndes Verhalten oder wiederkehrende Leistungen geschuldet werden und dass der Gesamtumfang der Leistung von der Dauer der Rechtsbeziehung abhängt (vgl. Grüneberg/Grüneberg, BGB, 83. Auflage, § 309 Rn. 6. i.V.m. § 314 Rn. 2). Die hier von der Beklagten angebotenen Vertragsverhältnisse sind als solche Dauerschuldverhältnisse einzuordnen, da sie nicht – wie von der Beklagten geltend gemacht – auf die bloße Vermittlung bzw. den Nachweis eines Studienplatzes und damit eine einmalige Leistung beschränkt sind, sondern vielmehr – dies ergibt sich aus dem eigenen Internetauftritt der Beklagten – zahlreiche weitere Leistungen (Beratungsleistungen, Betreuung vor Ort, Testvorbereitung, Bewerbungsorganisation, Hilfe bei der Wohnungssuche) umfassen, so dass während des gesamten Vertragsverhältnisses immer neue Leistungs-, Neben- und Schutzpflichten der Beklagten geschuldet sind.

Die vermittelten Vertragsverhältnisse sind auch auf eine regelmäßige Erbringung von Leistungen gerichtet. Eine regelmäßige Lieferung von Waren bzw. Erbringung von Leistungen im Sinne von § 309 Nr. 9 BGB ist dann gegeben, wenn die Lieferung bzw. Leistungserbringung entweder dauernd oder mehrfach in bestimmten Zeitabständen erfolgt. Die Zeitabstände müssen nicht notwendig von gleicher Dauer sein. Erforderlich ist aber, dass der Umfang der Lieferung bzw. Leistung in Abhängigkeit von der Zeitdauer bestimmt wird. Von einer regelmäßigen Leistung kann dann nicht

die Rede sein, wenn es vom Zufall abhängt, ob überhaupt je Leistungen erbracht werden (Wolf/Lindacher/Pfeiffer/Dammann, 7. Aufl. 2020, BGB § 309 Nr. 9 Rn. 28). Vorliegend ist die Beklagte - wie ausgeführt - verpflichtet, neben der Vermittlungsleistung fortwährend für die Dauer des Vertragsverhältnisses Dienstleistungen in Form von Beratungs- und Betreuungsleistungen gegenüber ihren Vertragspartnern zu erbringen, so dass eine regelmäßige Leistungserbringung geschuldet ist.

(2) Ausgehend hiervon verstößt die Klausel in Ziffer 9. der AGB aber gegen § 309 Nr. 9 b) BGB, da sie eine stillschweigende Verlängerung um weitere 9 Monate vorsieht und dem Verbraucher kein Recht einräumt, das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat zu kündigen.

Ferner liegt ein Verstoß gegen § 309 Nr. 9 c) BGB vor, da zu Lasten des anderen Vertragsteils mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten eine längere Kündigungsfrist als ein Monat vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer vorgeschrieben wird.

cc) Die angegriffenen Klauseln gemäß Ziffern 1., 6.1. und 7.2. der AGB (Nettopreisangabe) verstoßen hingegen nicht gegen die Vorschriften der §§ 307 ff. BGB, insbesondere auch nicht gegen §§ 309 Nr. 1, 307 Abs. 1 und Abs. 2 BGB i.V.m. § 3 Abs. 1 PAngV, und sind damit nicht zu beanstanden.

(1) Ein Verstoß gegen § 309 Nr. 1 BGB scheidet schon deshalb aus, da das darin normierte Verbot der kurzfristigen Preiserhöhung gemäß Nr. 1 Halbsatz 2 nicht für Leistungen gilt, die – wie hier – im Rahmen von einem Dauerschuldverhältnis erbracht werden. Sofern der Kläger einwendet, dass die beanstandeten Nettopreisangaben nur einmalig zu erbringende Leistungen (Testgebühr, Vermittlungsprovision und Rücktrittsoption) betreffen, weshalb insoweit gerade kein Dauerschuldverhältnis vorläge, verkennt er, dass diese Leistungen – wie von dem Geschäftsführer der Beklagten in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich nochmal klargestellt worden ist – nur im Rahmen eines Gesamtpaketes und nicht einzeln gebucht werden können, so dass für die Einordnung als Dauerschuldverhältnis auch auf den gesamten zu vermittelnden Vertrag und nicht auf einzelne Leistungen abzustellen ist. Bei diesen Verträgen handelt es sich aber – insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden – um Dauerschuldverhältnisse.

(2) Ferner kann der Kläger im Hinblick auf die lediglich die Zahlung eines Nettobetrag ausweisenden Klauseln keinen Verstoß gegen §§ 307 Abs. 1, Abs. 2 BGB geltend machen, da der Inhalt weder von wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB abweicht, noch gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB verstößt.

(a) Sofern der Kläger sich im Hinblick auf § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB auf § 3 PAngV beruft, da die Beklagte in ihren AGB lediglich die Nettopreise und nicht die Gesamtpreise, mithin die Preise inklusive der Mehrwertsteuer angibt, verfängt dies bereits deshalb nicht, da es sich bei den verwendeten AGB weder um ein Angebot noch um Werbung unter Angabe von Preisen im Sinne von § 3 Abs. 1 PAngV handelt und damit die PAngV insoweit bereits nicht einschlägig ist. Zwar ist der Begriff des Anbietens im Sinne des § 3 Abs. 1 PAngV weit zu fassen, so dass darunter nicht nur alle Vertragsangebote im Sinne des § 145 BGB, sondern darüber hinaus auch alle sonstigen Erklärungen eines Unternehmers fallen, die vom Verkehr in einem rein tatsächlichen Sinne üblicherweise als Angebot aufgefasst werden. Demgemäß werden auch solche Handlungen für preisangabenpflichtig erklärt, die noch keine Vertragsangebote im engeren, rechtstechnischen Sinne des § 145 BGB darstellen, sondern vielmehr den potentiellen Kunden im Sinne einer invitatio ad offerendum erst auffordern, seinerseits ein Vertragsangebot abzugeben (BGH GRUR 1980, 304, 305 f. – Effektiver Jahreszins; Kohlmann/Sander mann GRUR 1975, 120, 121). Der Begriff des Anbietens entspricht daher dem Begriff der Aufforderung zum Kauf nach Art 7 Abs. 4 UGP-RL und dem Begriff des Angebots von Waren in § 5a Abs. 3 UWG (BGH GRUR 2014, 403 Rn 8 – DER NEUE; BGH GRUR 2015, 1240 Rn 37 – Der Zauber des Nordens; BGH GRUR 2016, 516 Rn 28 – Wir helfen im Trauerfall). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genügen als Leistungsangebot Ankündigungen, die so konkret gefasst sind, dass sie nach Auffassung des Verkehrs den Abschluss eines Geschäfts, auch aus der Sicht des Kunden ohne weiteres zulassen (vgl. BGH, Urteil vom 03.07.2003 - I ZR 211/01 unter Hinweis auf BGH, Urt. v. 4.3.1982 - I ZR 30/80, GRUR 1982, 493, 494 = WRP 1982, 411 - Sonnenring; Urt. v. 23.6.1983 - I ZR 75/81, GRUR 1983, 658, 659 f. - Hersteller-Preisempfehlung in Kfz-Händlerwerbung; Urt. v. 23.6.1983 - I ZR 109/81, GRUR 1983, 661, 662 = WRP 1983, 559 - Sie sparen 4 000.- DM). Erforderlich ist, dass die fragliche Handlung auf den Absatz einer

Dienstleistung gegen Entgelt gerichtet ist (vgl. OLG Hamburg Urt. v. 18.11.2011 – 9 U 108/11, BeckRS 2012, 9865, beck-online).

Daran fehlt es hier. Die hier streitgegenständlichen AGB stellen kein derart konkretes Leistungsangebot dar, dass sie für den Verbraucher ohne weiteres den Abschluss des Vertrages zulassen. Generell dienen Allgemeine Vertragsbedingungen dazu, Regelungen oder Informationen für eine Vielzahl von Verträgen vorzuhalten, sie stellen aber schon kein Anbieten im weitesten Sinne dar und dienen auch nicht als Werbung (vgl. OLG Hamburg Urt. v. 18.11.2011 – 9 U 108/11, BeckRS 2012, 9865, beck-online).

(b) Ferner kann im Hinblick auf diese Klauseln auch kein Verstoß gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB angenommen werden (vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 28.02.2023, 2 U 7/23, Anlage PBP 5). In den Klauseln sind die Preise ausdrücklich als Nettopreise benannt, so dass dem durchschnittlichen Verbraucher – angesprochen sind vorliegend angehende Medizinstudenten bzw. deren Eltern – klar sein wird, dass hier noch die Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist. Zudem weist die Beklagte in Ziffer 8. ihrer AGB darauf hin, wie hoch die derzeit gültige Mehrwertsteuer ist, so dass dieser Posten dem Verbraucher nochmal vor Augen geführt wird. Auch können die Klauseln nur dahingehend verstanden werden, dass die bei Anfall der jeweiligen Position dann gültige Mehrwertsteuer gelten soll, wogegen sich bei Dauerschuldverhältnissen gemäß § 309 Nr. 1 BGB keine Bedenken ergeben. Insoweit sind der Beklagten aber von vornherein – dies jedenfalls in Bezug auf die Provision und die Testgebühr – keine weiteren Angaben möglich, da die dann gültigen Mehrwertsteuersätze gerade noch nicht bekannt sind.

(c) Ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG, zu dem die Klageschrift bis auf die Nennung der Norm bereits keine Ausführungen enthält, kommt nach den obigen Ausführungen ebenfalls nicht in Betracht, da es insoweit jedenfalls an einer Irreführung fehlt.

d) Der Anspruch des Klägers auf die geltend gemachten Abmahnkosten ergibt sich aus § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG. Bei der Abmahnkostenpauschale, die von einem Verband – wie hier dem Kläger - in Rechnung gestellt wird, kommt eine Kür-

zung wegen einer nur teilweisen Berechtigung der Abmahnung bereits nicht in Betracht, denn die Höhe der Abmahnkostenpauschale ist nicht von der Zahl der abgemahnten Verstöße abhängig (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 42. Aufl. 2024, UWG § 13 Rn. 122; BGH MMR 2009, 840, beck-online).

Das Vorbringen des Klägers in dem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 12.06.2024 rechtfertigt keine andere Entscheidung und gab auch keine Veranlassung zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gemäß § 156 ZPO.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 709 ZPO.

Der Senat sieht von der Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO i.V.m. § 6 Abs. 2 UKlaG) ab. Weder kommt der Rechtsache grundsätzliche Bedeutung zu noch erfordern Belange der Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Streitwert für das Berufungsverfahren:

15.000,00 Euro (je angegriffene Klausel 3.000,00 Euro).

